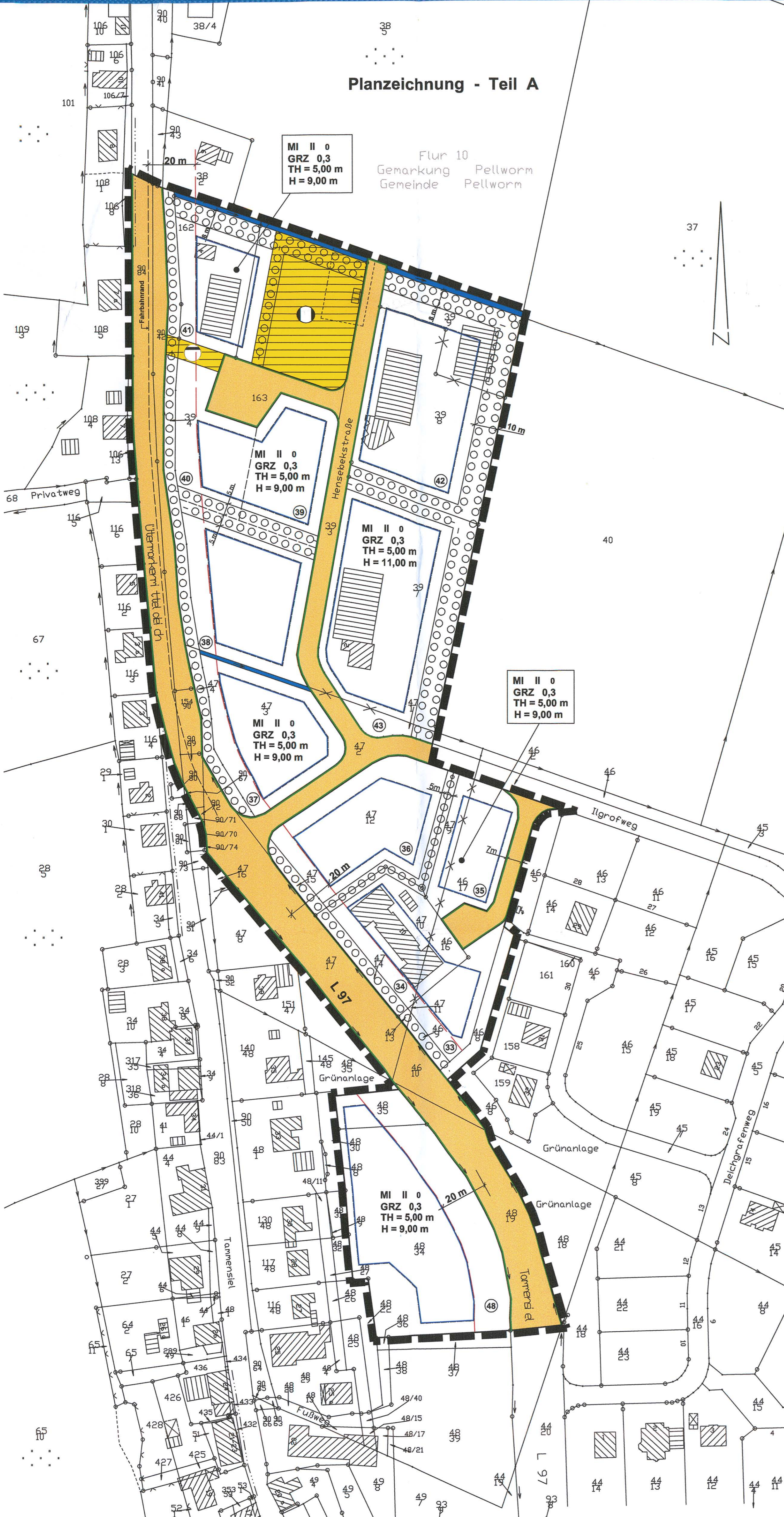


Planzeichnung - Teil A



Zeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
MI	Mischgebiet	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
GRZ	Grundflächenzahl	
O	Offene Bauweise	
TH	Traufhöhe	
H	Gebäudehöhe	
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
	Abwasser	
	Fernwärme	
	Wasserflächen - Vorfluter -	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	2. Darstellungen ohne Normcharakter	
	Vorhandene Fortfallende Geplante	Grundstücksgrenzen
163	Flurstücksnummer	
48	Grundstücksnummer	
	3. Nachrichtliche Übernahme	
	Straßenverkehrsfläche L 97 mit 20 m Anbauflächfläche	§ 9 Abs. 6 BauGB und StrWG § 29 Nr. 1a u. b

Text - Teil B

1. Für die in Aussicht genommenen Grundstücke 33 - 43 und 48 (Mischgebiet)
 Folgende Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiterhin:
 Für Wohngebäude gelten die textlichen Festsetzungen Ziffer 1 - 5, für die in Aussicht genommenen Grundstücke 33 - 35 gilt folgende Abweichung:
 Gebäudebreite max. 10,00m.
 Die textlichen Festsetzungen für gewerblich genutzte Gebäude im Mischgebiet gelten auch für diese 2. Änderung.
 Zusätzlich gestalterische Festsetzungen:
 Im Mischgebiet sind Wohngebäude auch mit einer Holzfassade zulässig.
 Die Dachneigung dieser Holzhäuser muss mindestens 30° betragen.
 Der Dachüberstand dieser Holzhäuser darf max. 1,00 m betragen.

2. Für die in Aussicht genommenen Grundstücke 1 - 32 (Allgemeines Wohngebiet)
 Die in der Planzeichnung für das Allgemeine Wohngebiet (Grundstücke 1 - 32) festgesetzte Hauptfirstrichtung wird hiermit aufgehoben.
 Der Geltungsbereich dieser textlichen Festsetzung ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **05.10.2006**
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am **19.12.2007** durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am **06.11.2007** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am **24.04.2008** den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **30.05.2008** bis **30.06.2008** während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom **20.05.2008** bis **28.05.2008** ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **14.05.2008** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 Pellworm, den **08.06.2009**
 Amt Pellworm
 Amtsvorsteher
- Der katastermäßige Bestand am **28. JAN. 2009** sowie die geometrischen Festlegungen der neu städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Die Anbauflächfläche zur L 97 wird von der Richtigkeitsbescheinigung ausgeschlossen.
 Husum, den **17. JUNI 2009**
 Leiter des Katasteramtes
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am **02.04.2009** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 Der Entwurf der 2. Änderung des B-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am **02.04.2009** als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
 Pellworm, den **08.06.2009**
 Amtsvorsteher
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
 Pellworm, den **08.06.2009**
 Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am **20.06.2009** bis **27.07.2009** ortsüblich bekanntgemacht.
 In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mithin am **07.07.2009** in Kraft getreten.
 Pellworm, den **08.06.2009**
 Amtsvorsteher

Satzung der Gemeinde Pellworm

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet: Bereich Ütmarker Koog / Tammensiel
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 39 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **02.04.2009** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordfriesland folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das o.a. Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
 - Es gilt die Bau NVO 1990-

2. Ausfertigung

	Aktualität der Daten : 2005/2009	Sachbearbeiter:	Stand:
	Maßstab : 1:1.000	Jannichen	
- Bau- und Planungsabteilung - Größe: ca. 5,25 ha			